

## Umsetzung des IFRS 4

**Empfehlungen der Schweizerischen Aktuarvereinigung für die Umsetzung des International Financial Reporting Standards 4 [ IFRS 4 Insurance Contracts, Issue Date: 31 March 2004 ]**

Ausgabe April 2006

### Einleitung

Den in der Schweiz tätigen Versicherungseinrichtungen stehen mehrere Rechnungslegungsnormen zur Verfügung :

- Das schweizerische Obligationenrecht (OR).
- Die Fachempfehlungen für die Rechnungslegung Swiss GAAP FER, herausgegeben von der Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung.
- Die International Financial Reporting Standards (IFRS/IAS), herausgegeben vom International Accounting Standards Board (IASB), London.
- Die in den Vereinigten Staaten von Amerika gültigen Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP), herausgegeben von den zuständigen amerikanischen Stellen.

Am Haupttableau der Schweizer Börse SWX kotierte Versicherungseinrichtungen haben ab 2005 einen internationalen Standard anzuwenden, z.B. IFRS oder US GAAP, wobei die SWX bereit ist, Übergangsfristen einzuräumen.

Die genannten Standards sind miteinander nicht direkt vergleichbar. Es ist Sache der Versicherungseinrichtung, den anzuwendenden Standard festzulegen. Die Wahl des Standards durch die Versicherungseinrichtung ist für die für sie tätigen Aktuar verbindlich; das gilt insbesondere für die Aktuar SAV und den Verantwortlichen Aktuar. Die Versicherungseinrichtung kann auch entscheiden, ihre Ergebnisse freiwillig gleichzeitig gemäss mehreren unterschiedlichen Standards zu publizieren.

Die SAV hat sich entschlossen, für den Fall, dass IFRS als Standard gewählt wird, Anwendungsempfehlungen zu erlassen. Sie stützt sich dabei insbesondere auf die International Actuarial Standards of Practice (IASP) der Internationalen Aktuariellen Vereinigung (IAA/AAI). Dem Vorstand der SAV wird vorgeschlagen, von den von der IAA bisher genehmigten IASP (siehe unten) Kenntnis zu nehmen („endorsement“).

Die SAV ist bemüht, ihre Empfehlungen mit der Versicherungsindustrie und den Revisionsgesellschaften zu koordinieren, um einer möglichst einheitlichen und vergleichbaren Rechnungslegung den Weg zu ebnen.

## **Internationale Entwicklung**

Das International Accounting Standards Board (IASB) ist eine private, internationale Vereinigung mit dem Ziel, weltweit geltende Rechnungslegungsnormen zu entwickeln. Es hat die von seinem Vorgänger IASC entwickelten International Accounting Standards (IAS) übernommen und seither teilweise modifiziert sowie einige neue International Financial Reporting Standards (IFRS) entwickelt. Die Regelung für Versicherungsverträge erfolgt in zwei Schritten. In 2004 wurde der IFRS 4 Insurance Contracts erlassen, der als Phase 1 den Übergang zur neuen definitiven Regelung einleitet. Sobald die noch offenen und teilweise kontroversen übrigen Fragen geregelt sind, wird die angekündigte Phase 2 zu einem zusätzlichen IFRS führen. Der Zeitpunkt für diese Regelung ist im Moment nicht absehbar.

Die IFRS/IAS sind prinzipiengesteuerte Normen: das IASB hat ein Rahmenkonzept (Framework) für die Rechnungslegung entwickelt und Prinzipien für die einzelnen Buchungstatbestände festgelegt. Dieses Vorgehen hat einige fundamentale Auswirkungen für Versicherungseinrichtungen:

- Für Versicherungseinrichtungen als Ganzes gelten die allgemeinen Normen IFRS/IAS.
- Für Versicherungseinrichtungen speziell sind lediglich die Normen über die Behandlung von Versicherungsverträgen, Versicherungsanlagen und -verbindlichkeiten massgebend; anstelle der Betrachtung pro Vertrag kann die Betrachtung von Beständen treten.
- Die Anwendung der Prinzipien auf die Usancen und Produkte der einzelnen Versicherungsmärkte sowie deren konkrete Umsetzung sind innerhalb der Märkte zu entwickeln und zu koordinieren.

Die Internationale Aktuarielle Vereinigung (IAA/AAI) arbeitet im Insurance Contracts Project des IASB mit und hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche den nationalen Aktuarvereinigungen die konkrete Umsetzung von IFRS 4 in ihrem jeweiligen Bereich erleichtern soll. Diese Arbeitsgruppe (Actuarial Standards Subcommittee) hat dem Komitee der IAA bisher 7 IASP zu IFRS 4 und ein Glossar zur Genehmigung vorgelegt. Diese Regeln wurden am 16. Juni 2005 in Rom angenommen. Die IASP sind Klasse 4-Regeln (im Sinne von § 2.1 der IAA-Regelung zur Einführung von Standards : „Due Process for International Actuarial Standards of Practice“ vom 23. Mai 2000 in der revidierten Form vom 5. Juni 2004).

Die bisher erlassenen Empfehlungen sind :

IASP 2 : Actuarial Practice  
IASP 3 : Classification of Contracts  
IASP 4 : Measurement  
IASP 5 : Current Estimates  
IASP 6 : Liability Adequacy Testing  
IASP 7 : Discretionary Participation Features  
IASP 8 : Changes in Accounting Policies  
ohne Nummer : Glossary for IASPs under IFRS

Sie können von der IAA/AAI-website [www.actuaries.org](http://www.actuaries.org) / Deutsch / Bibliothek / Standards heruntergeladen werden. Verbindliche deutsche Übersetzungen liegen im Moment nicht vor.

Dabei gilt insbesondere :

- Klasse 4 : Empfehlungen („practice guidelines“)  
Solche Empfehlungen dienen Ausbildungszielen und sind nicht von bindendem Charakter. Sie beschreiben eine angemessene aktuarielle Vorgehensweise („appropriate practice“), die nicht notwendigerweise als ausschliessliche Vorgehensweise von allen Aktuaren befolgt wird. Die Empfehlungen sollen den Aktuar mit Methoden und Vorgehensweisen vertraut machen, die er bei der Erfüllung seiner Aufträge in Betracht ziehen könnte. Sie sollen zudem dazu dienen, Kunden, anderen Beteiligten und nichtaktuariellen Berufen zu zeigen, welche Anforderungen der Berufsstand der Aktuare an die Lösung des entsprechenden Problems stellt.
- Besonderheit für IASP 2 – Actuarial Practice when providing Professional Services concerning Financial Reporting of Insurance Contracts, Financial Instruments and Service Contracts under IFRS.  
Die IAA/AAI sieht für diese Empfehlung vor, nach einer zweijährigen Übergangsfrist zu prüfen, ob diese Empfehlung zu einer Richtlinie („recommended practice“) umgewandelt werden soll.  
(Bei einer Richtlinie („recommended practice“) wird vom Aktuar erwartet, dass er sie befolgt, es sei denn, es lägen stichhaltige und überzeugende Gründe für eine Abweichung vor. Vom Aktuar, der eine Richtlinie nicht befolgt, wird erwartet, dass er die Abweichung darlegt und nachvollziehbar begründet.)  
Es steht jeder Aktuarvereinigung frei, in ihrem Tätigkeitsbereich für Richtlinien stärker bindende Anwendungsgrundsätze festzulegen.

Die IAA/AAI legt den Geltungsbereich der Klasse 4-Empfehlungen IASP 2-8 wie folgt fest :

„Die IASP sind für einen Aktuar\* nur gültig, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Sachlagen gegeben sind :

- Die betreffende Empfehlung wurde von einer oder mehreren „IAA/AAI-Vollmitglied-Vereinigungen“ für die Anwendung im Zusammenhang mit IFRS gutgeheissen („endorsed“), in welcher der Aktuar\* Mitglied ist.
- Die betreffende Empfehlung wurde von einer oder mehreren „IAA/AAI-Vollmitglied-Vereinigungen“ für die Anwendung im Zusammenhang mit lokalen Rechnungslegungsvorschriften oder anderen Vorschriften zur Berichterstattung ausdrücklich eingeführt („formally adopted“), in welcher der Aktuar\* Mitglied ist.
- Der Aktuar\* wird durch statutarische, regulatorische oder andere rechtsverbindliche Vorschriften verpflichtet, die betreffende Empfehlung im Zusammenhang mit IFRS oder anderen Berichterstattungsvorschriften zu berücksichtigen („required to consider“).
- Der Aktuar\* verpflichtet sich gegenüber einem Auftraggeber („principal“) oder einem anderen interessierten Dritten dazu, die betreffende Empfehlung im Zusammenhang mit IFRS oder anderen Berichterstattungsvorschriften zu berücksichtigen („consider“).
- Der Auftraggeber („principal“) oder eine anderer bestimmender Dritter verpflichtet den Aktuar\* dazu, die betreffende Empfehlung im Zusammenhang mit IFRS oder anderen Berichterstattungsvorschriften zu berücksichtigen („consider“).

Dabei ist mit Aktuar\* jede Person gemeint, die Einzelmitglied in einer „IAA/AAI-Vollmitglied-Vereinigung“ ist und gemäss deren Standesregeln berechtigt ist, aktuarielle Dienstleistungen zu verantworten. In der Schweiz sind das die Mitglieder der „Sektion Aktuare SAV“.

## **Geltungsbereich der Empfehlungen SAV**

Die vorliegenden Empfehlungen entsprechen dem aktuellen Stand des IFRS 4 (Issue Date: 31 March 2004) und den IASP 2-8 samt Glossar (Issue Date : 16 June 2005).

Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen und Erweiterungen und Präzisierungen sind zu erwarten. Die SAV wird ihre Empfehlungen gemäss Bedarf weiterentwickeln. Siehe dazu: „Verfahren für die Weiterentwicklung“.

Die Empfehlungen (Ausgabe April 2006) gelten für die Anwendungen von IFRS 4 im Schweizer Markt. Sie wurden vom Vorstand SAV mit Entscheid vom 14. März 2006 zur Publikation freigegeben (siehe : [www.actuaries.ch](http://www.actuaries.ch), Statuten und Reglemente, Fachliche Grundsätze SAV, Richtlinien betreffend die Entwicklung von Berufsgrundsätzen für Aktuare SAV vom 7.6.03, Ziff. 2.3)

## **Aufbau der Empfehlungen SAV**

Die Empfehlungen (Ausgabe April 2006) bestehen aus zwei Teilen :

- Umsetzung von IFRS 4 für Lebensversicherungsverträge (Ausgabe April 2006)
- Umsetzung von IFRS 4 für Schadenversicherungsverträge (Ausgabe April 2006)

## **Verfahren für die Weiterentwicklung**

Die SAV hat eine Kommission Rechnungslegung eingesetzt, welche die Entwicklung der Normen, insbesondere in der IAA, aktiv verfolgt und bei Bedarf von sich aus Änderungen der Empfehlungen vorschlagen wird. Sie wird dabei von ihren Arbeitsgruppen „Leben“ und „Nichtleben“ unterstützt.

Mitglieder der SAV, Versicherungseinrichtungen, Revisionsfirmen, Aufsichtsbehörden und andere interessierte Kreise sind eingeladen, in den oben genannten Gremien mitzuwirken. Sie können als Mitglied oder von ausserhalb Fragen stellen sowie Anregungen und Änderungsvorschläge einbringen.

Die Kommission Rechnungslegung wird dem Vorstand SAV die sich ergebenden Änderungen der Empfehlungen vorschlagen und bei Bedarf weitere Ausgaben der Empfehlungen herausgeben.

**Kontakte :** [Sekretariat@actuaries.ch](mailto:Sekretariat@actuaries.ch)